



# Vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement

## Förderprogramm des Ministeriums für Verkehr



## 1. Hintergrund

- Auftrag aus dem Koalitionsvertrag:  
„Wir wollen Nordrhein-Westfalen zu einer Modellregion für Mobilität 4.0 machen.“
- Zur Umsetzung sollen die Chancen der Digitalisierung des Verkehrssystems genutzt werden und Verkehrsmittel besser vernetzt werden.
- Instrumente zur Umsetzung:
  - Gründung einer neuen Fachabteilung „Grundsatzangelegenheiten der Mobilität, Digitalisierung und Vernetzung“
  - Neuer Haushaltstitel (Tg. 65):
    - 2 Mio. Euro für die Unterstützung des „Zukunftsnetz Mobilität NRW“
    - 9,5 Mio. Euro für das Förderprogramm „Vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement“



## 2. Förderrichtlinien „FöRiMM“

- Förderrichtlinien für vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement („FöRiMM“) befinden sich in der Endabstimmung
- Vier Fördergegenstände:
  - Mobilitätskonzepte und Studien
  - Maßnahmen zur Digitalisierung des Verkehrssystems
  - Mobilstationen und andere Infrastrukturen
  - Mobilitätsmanagement
- Zuwendungsempfänger sind Kreise, Städte und Gemeinden sowie Gemeindeverbände und sonstige Zusammenschlüsse



### 3. Fördergegenstand Mobilitätskonzepte und Studien

- Gefördert werden umsetzungsorientierte Mobilitätskonzepte, d.h. Ziel ist nicht die tiefgehende Analyse, sondern die Definition umsetzbarer Modellvorhaben mit Umsetzungs-, Zeit- und Kostenplänen.
- Regionale und interkommunale Zusammenarbeit wird besonders unterstützt, da verkehrliche Probleme nur in Stadt-Umland-Zusammenhängen gelöst werden können.
- Sowohl Konzepte für Personen- als auch für den innerstädtischen Güterverkehr sind förderfähig.
- darüber hinaus: Förderung von Nutzerstudien und zu Zukunftsfragen der Mobilität



## 4. Fördergegenstand Maßnahmen zur Digitalisierung

Gefördert werden Maßnahmen zur Digitalisierung des Verkehrssystems:

- digitale Wegweisungs-, Informations-, Buchungs-, Bezahl- und Zugangssysteme (multimodal),
- Verkehrszeichenkataster (bspw. für die LKW-Navigation),
- Schnittstellen zu Parkleitsystemen und Baustellenmanagementsystemen,
- Investitionen in Infrastrukturen (bspw. Erfassungssysteme, statische und dynamische Informationssysteme) sowie
- Maßnahmen zur Erhebung und Beschaffung der für digitale Angebote notwendigen Daten („multimodale Datenbank“).



Quelle: Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH

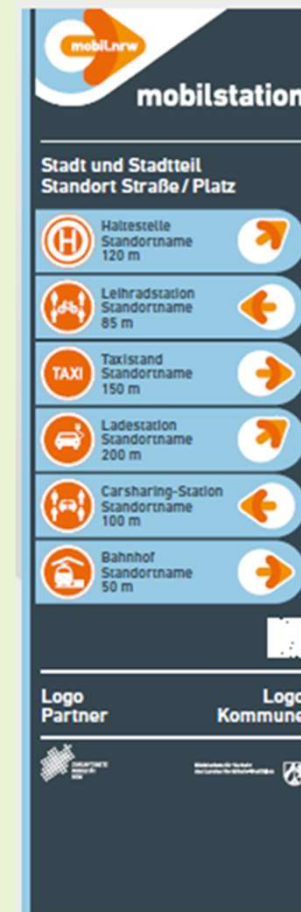


## 5. Fördergegenstand Mobilitätsstationen und Infrastrukturen

„Mobilstationen sind physische Verknüpfungspunkte verschiedener Verkehrsmittel und -angebote.“

Gefördert werden:

- Mobilstationen in Quartieren ohne Verknüpfung mit dem ÖPNV,
- Erweiterungen von Mobilstationen um ergänzende Mobilitätsangebote,
- Ausstattungen, die den Standort einer Mobilstation aufwerten und die Aufenthaltsqualität erhöhen,
- Gestaltungselemente, die die Erkennbarkeit von Mobilstationen oder Abholstationen erhöhen und das landeseinheitliche Signet für Mobilstationen verwenden,
- die Herstellung von öffentlichen Flächen für eine spätere Nutzung als Güter-/Warenstationen (Abhol- und Verteilstationen, Zwischenlager, Mikro Hubs).



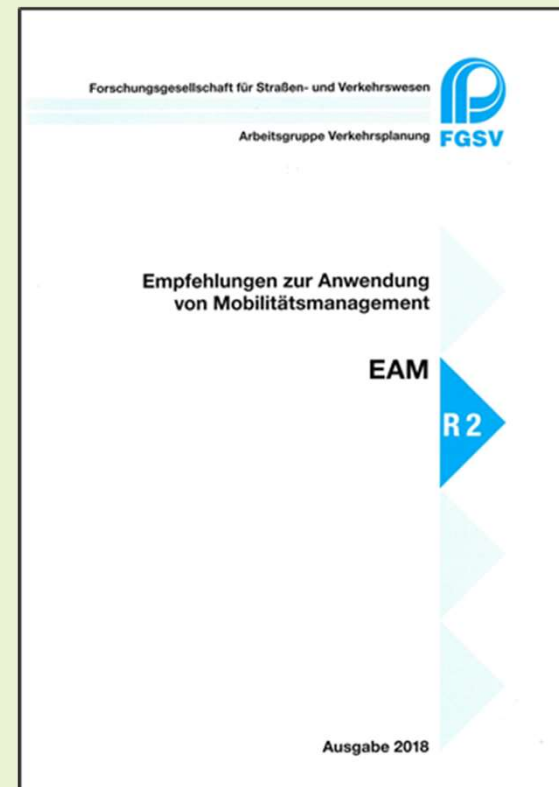


## 6. Fördergegenstand Mobilitätsmanagement

„Mobilitätsmanagement ist die zielorientierte und zielgruppenspezifische Beeinflussung des Mobilitätsverhaltens mit koordinierenden, informatorischen, organisatorischen und beratenden Maßnahmen, in der Regel unter Einbeziehung weiterer Akteure über die Verkehrsplanung hinaus.“

Gefördert werden

- zeitlich begrenzte Kooperationsprojekte des/r Zuwendungsempfängers/in
  - mit Neubürgern, Senioren, etc.
  - mit Schulen,
  - mit Immobilieneigentümern, Projektentwicklern, Investoren, Genossenschaften oder Standortgemeinschaften (Erstberatung),
  - mit der Wirtschaft (Erstberatung, überbetrieblich).

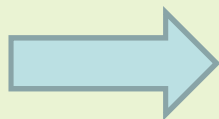




## 7. Abgrenzung

Nicht förderfähig nach den Förderrichtlinien Vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement sind

- Maßnahmen, die nach §§ 11,12 oder 13 ÖPNVG NRW förderfähig sind oder die nach §14 ÖPNVG NRW gefördert werden,
- Radwege oder Straßen sowie
- reine städtebauliche Maßnahmen.



keine Förderung von ÖPNV-Vorhaben (bspw. Schnellbusse), ÖPNV-Konzepten oder Nahverkehrsplänen ohne deutlichen Bezug zur vernetzten Mobilität

**Nachtrag: Die FöRi-MM ist mit Wirkung 01.06.2019 in Kraft getreten!**